

Hauptsatzung des Kreises Pinneberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig - Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Pinneberg erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 KrO)

(1) Die Verwaltung des Kreises führt ihre Geschäfte in Elmshorn. Der Kreistag hat seinen Sitz in der Kreisstadt Pinneberg.

(2) Das Kreiswappen zeigt eine frei schwebende grüne Tanne mit goldenen Wurzeln in einem silberfarbenen stilisierten Nesselblatt auf rotem Grund.

(3) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung der Landrätin oder des Landrates.

(4) Die Kreisflagge zeigt inmitten eines weißen, oben mit einem blauen und unten mit einem roten Streifen begrenzten Tuches das leicht zur Stangenseite hin verschobene Kreiswappen.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Pinneberg“.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.

(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch ihre oder seine zweite Stellvertreterin oder ihren oder seinen zweiten Stellvertreter.

(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 3

Landrätin, Landrat

(zu beachten: § 43 KrO, §§ 7, 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Pinneberg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Kreisgremien und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
 - Beteiligung bei Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit und Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis und in der Kreisverwaltung Pinneberg, zum Beispiel durch Mitwirkung bei der Erarbeitung des Frauenförderplanes und der Personalentwicklungsgrundsätze,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
 - Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes gegenüber dem Kreistag.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrates; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Wird die Gleichstellungsbeauftragte bei den ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungen vor Beschluss des Kreistages oder eines Ausschusses nicht angemessen nach Absatz 4 beteiligt, entscheidet der Kreistag oder der Ausschuss auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Entscheidung ausgesetzt wird. Der zuständige Ausschuss ist über die Angelegenheit zu informieren.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig über ein Amtsinformationssystem bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann eigene Beschlussvorlagen erstellen.

§ 5

ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 40, 40 a, 40 b, 40 c, 41 KrO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet:

(a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

Der Hauptausschuss setzt sich aus 13 Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat, die oder der kein Stimmrecht hat, zusammen.

Aufgabengebiet:

Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 40 b KrO.

Entscheidungen:

(aa) Dem Hauptausschuss werden außerdem folgende Entscheidungen übertragen:

- Die Entscheidung über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO (Treuepflicht) für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete;
- Die Entscheidung bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht;
- Die Aufgaben des Polizeibeirates i.S.d. § 8 Polizeiorganisationsgesetz;
- Die Annahme oder Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

(bb) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates übertragen.

(cc) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Kreistagsabgeordneten übertragen.

(dd) Der Hauptausschuss nimmt im Bereich der Beteiligungen nur die gemäß § 40 b Absatz 4 KrO gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. In diesem Zusammenhang berichtet die Landrätin oder der Landrat dem Hauptausschuss vierteljährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

(ee) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

Der Finanzausschuss setzt sich aus 13 Mitgliedern, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürgern, die dem Kreistag angehören können, zusammen.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Vorbereitung und Koordinierung des Gesamtbudgets und der Jahresabschlüsse, Steuern.

(c) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport setzt sich aus 13 Mitgliedern, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürgern, die dem Kreistag angehören können, zusammen.

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Erwachsenenbildung, Kultur- Heimat- und Denkmalpflege, Förderung des Sports.

(d) Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr

Zusammensetzung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr setzt sich aus 13 Mitgliedern, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürgern, die dem Kreistag angehören können, zusammen.

Aufgabengebiet:

Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Mitwirkung bei der Regionalplanung, Kreisentwicklungsplanung, fachliche Entwicklungspläne, Dorfentwicklung, Europaangelegenheiten, Angelegenheiten des Straßenbaus und der Verkehrssicherung, Naherholung, Bauaufsichtsangelegenheiten, Wohnungsbauförderung, ÖPNV-Angelegenheiten.

(e) Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Zusammensetzung:

Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung setzt sich aus 13 Mitgliedern, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürgern, die dem Kreistag angehören können, zusammen.

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Kleingarten- und Kleinsiedlungsangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz, Straßenverkehrsangelegenheiten, Ordnungs- und Veterinärangelegenheiten.

(f) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren

Zusammensetzung:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren setzt sich aus 13 Mitgliedern, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürgern, die dem Kreistag angehören können, zusammen.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Altenpflege, Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten im Kreis Pinneberg, Gesundheitswesen, Seniorenangelegenheiten.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu wählenden Ausschüsse gebildet:

(a) Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 71 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), § 48 Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (JuFöG) i.V.m. der Satzung für das Jugendamt des Kreises Pinneberg

Zusammensetzung und Aufgabengebiet:

Geregelt in § 71 SGB VIII und §§ 3,4,5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Pinneberg

(b) Wahlprüfausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz i. d. Fassung v.19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S.151), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 492)

Zusammensetzung:

5 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Kreistag

(3) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Anzahl der Mitglieder im Ausschuss ein stellvertretendes Ausschussmitglied, mindestens jedoch drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Als stellvertretende Ausschussmitglieder sind auch Bürgerinnen und Bürger wählbar, die dem Kreistag angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer

Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewähltes Mitglied.

(4) Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung von § 41 Abs. 1 und 2 KrO (beratendes Grundmandat) erhöhen. Die Fraktionen können für die zusätzlichen Mitglieder im Sinne von § 41 Abs. 2 KrO Bürgerinnen und Bürger entsenden, die dem Kreistag angehören können. Sie können für diese Mitglieder bis zu 3 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsenden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die den Ausschüssen nach § 5 Abs. 1 (b) bis (f) übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung, die Anlage zur Hauptsatzung ist.

§ 6

Kreistag

(zu beachten: §§ 22, 23 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen der Landrätin oder des Landrates

(§§ 10, 16 a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. §§ 82, 84 GO)

(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

(a) den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.

(b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 125.000 € nicht überschritten wird.

(c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht überschreitet.

(d) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins im Einzelfall 50.000 €, in der Gesamtbelastung 100.000 € (ergibt sich aus der Laufzeit des Leasingvertrages und evtl. Andienungspreis) nicht übersteigt.

(e) die Veräußerung und die Belastung von Vermögen des Kreises, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht überschreitet.

(f) die Annahme oder Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung; Landesdatenschutz)

(1) Namen, Anschrift, Mailadressen, Telefonnummern, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Kreis zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivierenden Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis die Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Kreis in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 27 Abs. 4 KrO. Auf eine Veröffentlichung von Anschrift, Mailadressen und Telefonnummern kann verzichtet werden, wenn Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder einer Veröffentlichung widersprechen.

§ 9

Bild- und Tonaufnahmen

(§ 30 Abs. 4 KrO)

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Bild- und/oder Tonaufnahmen durch die Medien oder den Kreis selbst mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder direkten Übertragung zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung Genehmigungen einzuholen. Das Anfertigen von Fotografien ist den Medienvertreter*innen grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet.

(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.

(4) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse können grundsätzlich ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Beiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich erklären. Hat ein Mitglied widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des Widersprechenden gewahrt bleiben.

- (5) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse, die einer Übertragung ihrer Beiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit - aber nicht rückwirkend - von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- (6) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst-oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Fernsehen/Internet veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.
- (7) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (8) Sonstige Zuschauer dürfen weder aufgezeichnet noch im Fernsehen/Internet veröffentlicht werden.
- (9) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterlassen.

§ 10
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(§ 30 a KrO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 11
Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der in § 3 Absatz 1 und 2 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) benannten Verfahrensordnungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 50 Abs. 2 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Kreisverwaltung in Elmshorn, Kurt-Wagener-Str. 11 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Öffentliche Zustellung

Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke an der Informationstafel der Kreisverwaltung Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn ausgehängt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2018 in Gestalt der 1. Nachtragssatzung vom 19.02.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 04.01.2021

gez. Elfi Heesch

Elfi Heesch
Landrätin

Hinweis:

Die Zuständigkeitsordnung ist Anlage der Hauptsatzung und kann im Büro des Kreistages, Kreishaus, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.